

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der DF Deutsche Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex" bzw. "DCGK") entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum dies der Fall ist. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 5. Mai 2015, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015, mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

1. Die D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK).

Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Die DF Deutsche Forfait AG ist nicht der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder erhöhen würde.

2. Die DF Deutsche Forfait AG hat keinen Vorstandsvorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hält einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands für nicht erforderlich, da sie mit der bislang praktizierten kollegialen und arbeitsteiligen Organisation im Vorstand gute Erfahrungen gemacht hat. Darüber hinaus ist die DF Deutsche Forfait AG der Ansicht, dass die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden bei aktuell zwei Vorständen nicht sinnvoll ist. Die DF Deutsche Forfait AG wird jedoch regelmäßig überprüfen, ob die Ernennung eines Sprechers bzw. Vorsitzenden zweckmäßig ist.

3. Die Vorstandsanstellungsverträge sahen in der Vergangenheit keine betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung vor (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG ist an sich nicht der Ansicht, dass dies bei dem existierenden Vergütungssystem erforderlich war. Sind die variablen Vergütungsbestandteile der Höhe nach begrenzt, gilt dies auch für die zu erreichende Gesamtvergütung. Gleichwohl sehen die aktuell gültigen Vorstandsverträge mit den Herren Frank Hock (Vertragsbeginn 1. März 2016) und Mark West (Vertragsbeginn 1. Juli 2015) eine solche Höchstgrenze der Gesamtvergütung vor.

4. Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit konnten die Zahlungen an ein Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen überschreiten (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 DCGK).

Die Anstellungsverträge der DF Deutsche Forfait AG mit Frau Attawar und – bis zum 29. Februar 2016 auch mit Herrn Hock – sahen vor, dass im Falle ihrer Kündigung durch die Gesellschaft dem Vorstandsmitglied seine vereinbarte Festvergütung bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit weitergezahlt wird. Den Anstellungsvertrag mit Frau Attawar, die auf eigenen Wunsch zum 31. Dezember 2015 ihre Vorstandstätigkeit beendet hat sowie den Anstellungsvertrag mit Herrn Hock in der bis 29. Februar 2016 geltenden Fassung hatte die DF Deutsche Forfait AG für drei Jahre abgeschlossen und Kündigungsfristen von sechs Monaten

zum Ende eines Quartals vereinbart. Die vom Kodex empfohlene Begrenzung der Abfindung auf zwei Jahresvergütungen hätte deshalb theoretisch und nur bei einer frühzeitigen Kündigung eines Anstellungsvertrags und in diesem Fall auch in einem nach Ansicht der DF Deutsche Forfait AG vertretbaren Rahmen überschritten werden können. De facto wurde die Begrenzung in keinem Fall überschritten. Die aktuell gültigen Vorstandsverträge mit den Herren Frank Hock und Mark West sehen entsprechende Begrenzungen vor.

5. Für Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffern 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sieht die DF Deutsche Forfait AG nicht vor, da sie die Organmitglieder nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen auswählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie will sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze nicht einschränken.

6. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet (Ziffer 5.3.2 Satz 1 DCGK).

Zurzeit weicht die DF Deutsche Forfait AG von der Empfehlung der Ziffer 5.3.2 DCGK, einen Prüfungsausschuss einzurichten, ab. Derzeit werden diese Aufgaben vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Die Bildung eines Prüfungsausschusses erscheint gegenwärtig nicht zweckmäßig, da der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG satzungsgemäß nur aus sechs Mitgliedern besteht und die Effizienz der Tätigkeit durch weitere Ausschussbildung daher nicht sinnvoll erhöht werden kann.

7. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat keinen Nominierungsausschuss gebildet (Ziffer 5.3.3 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG verfügt bislang auch nicht über einen Nominierungsausschuss. Derzeit werden diese Aufgaben vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Die DF Deutsche Forfait AG vertritt im Einklang mit dem juristischen Schrifttum die Ansicht, dass die Bildung eines Nominierungsausschusses obsolet ist, wenn im Aufsichtsrat keine Arbeitnehmer vertreten sind. Sie nimmt daher von der Bildung eines solchen Ausschusses Abstand.

8. Die DF Deutsche Forfait AG hat keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des weiteren Führungskreises benannt (Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Abs. 1 und 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK).

Bei der Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und des weiteren Führungskreises des Unternehmens kommt es für die DF Deutsche Forfait AG vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an (Ziffern 4.1.5, 5.1.2 Abs. 1 und 5.4.1 Abs. 2 DCGK). Demgegenüber hält der Aufsichtsrat bzw. bezüglich Ziffer 4.1.5 DCGK der Vorstand Diversity-Kriterien für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden. Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG satzungsmäßig nur aus sechs Mitgliedern besteht, hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK). Infolgedessen werden solche Zielsetzungen auch nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht (Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK). Der Aufsichtsrat wird sich aber rechtzeitig vor den jeweils nächsten Aufsichtsratswahlen über geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat abstimmen.



9. Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hat in der Vergangenheit ihren Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Vielmehr hat die DF Deutsche Forfait AG innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des Prime Standards sowie des WpHG berichtet, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen der Börsenordnung für angemessen halten. Somit wird die DF Deutsche Forfait AG innerhalb von vier (Konzernabschlüsse) bzw. zwei Monaten (Zwischenberichte) nach Ende des Berichtszeitraums ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen.

Köln, 4. April 2016

Für den Vorstand



Mark West



Frank Hock

Für den Aufsichtsrat



Hans-Detlef Bösel